

Gemeinde Eglisau

Verordnung über die Wasserversorgung

vom 10. Juli 1990

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck und Rechtsverhältnisse	3
Art. 2	Zuständigkeit und Aufgabe der Gemeinde	3
	Rechnung	3
	Wasserbeschaffung	3
Art. 3	Umfang der Versorgung	3
	Beschränkung der Lieferungspflicht	4
	Sparsamer Verbrauch	4
Art. 4	Versorgungsgebiet	
	Erschliessungsplan	4
	Generelles Wasserversorgungsprojekt	4
	Bauten ausserhalb Baugebiet	4
Art. 5	Leitungsnetz	
	Definition	4
	Hauptleitungen	4
	Versorgungsleitungen	4
Art. 6	Erstellung und Unterhalt	
	Haupt- und Versorgungsleitungen, Finanzierung	5
	Beiträge der Grundeigentümer	5
	Eigentumsübergabe an die Wasserversorgung	5
	Technische Ausführung	5
	Ueberbauungsverbot	5
Art. 7	Hydrantenanlagen	5
Art. 8	Bedienung	5
	Zugänglichkeit	6
	Haftung	6
Art. 9	Beanspruchung von Privatgrund	6

II. Hausanschlussleitungen

Art. 10	Definition	6
	Kosten	6
Art. 11	Erstellung	6
Art. 12	Anschlussgesuch	7
	Planunterlagen	7
Art. 13	Ausführung	7
Art. 14	Technische Bedingungen	7
	Gemeinsame Hausanschlussleitungen	7
	Weitere Zweigleitungen	7
	Schieber (Absperrorgan)	7
	Leitungsbrüche	7
	Werkleitungen, Private Wasserleitungen	8
Art. 15	Aufgrabungen im Strassengebiet	
	Staatsstrassen	8
	Aufgrabungen im öffentlichen Grund	8
	Strassenbelagsinstandstellung	8
Art. 16	Erwerb Durchleitungsrechte	8
Art. 17	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	8
Art. 18	Kontrolle	8
Art. 19	Verweigerung der Hausanschlussleitung	9
Art. 20	Unterhalt	9
Art. 21	Stillegung	9

III. Hausinstallationen

Art. 22	Erstellung	9
Art. 23	Wasserbehandlungen	10
Art. 24	Frostgefahr	10

Art. 25	Abnahme/Kontrolle von Hausinstallationen	10
	Abnahme	10
	Kontrollen	10
Art. 26	Instandstellung der Hausinstallation	10
 IV. Wasserabgabe		
Art. 27	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	10
Art. 28	Einschränkung der Wasserabgabe	11
Art. 29	Haftung des Wasserbezügers	11
Art. 30	Wasserableitungsverbot	11
Art. 31	Unberechtigter Wasserbezug	11
Art. 32	Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	12
Art. 33	Kündigung des Wasserbezuges	12
Art. 34	Abnahmepflicht	12
Art. 35	Wasserabgabe für besondere Zwecke	12
	Wiederaufbereitungs- und Filteranlagen	12
Art. 36	Abnorme Spitzenbezüge	12
 V. Messung		
Art. 37	Wasserzähler	13
Art. 38	Haftung	13
Art. 39	Standort	13
Art. 40	Technische Vorschriften	13
Art. 41	Zählerunterhalt, Messgenauigkeit	13
Art. 42	Zählerstörungen	14
Art. 43	Verbrauch durch mangelhaften Unterhalt	14
	der Apparate und Installationen	14
Art. 44	Unterzähler (mehrere Wasserzähler)	14
 VI. Finanzierung		
Art. 45	Eigenwirtschaftlichkeit	14
	Depositum	14
Art. 46	Fälligkeit, Zahlungsfrist	15
	Gebührenpflichtiger Schuldner	15
Art. 47	Benützungsgebühren (Wasserzins)	15
	Rechnungsstellung, Zahlungsfrist	15
	Gebührenpflichtige Schuldner	15
	Grossbezüger	15
	Anmeldung, Rechtsgrundlage	15
	Voraussetzungen für Baubeginn	16
Art. 48	Erschliessungsbeiträge	16
Art. 49	Anschlussgebühren	16
	Gebührenreduktion	16
	Gebührelnachzahlung	16
	Gebührenanrechnung	17
	Teilanschluss	17
	Gebäude ohne Wasseranschluss für Brandschutz	17
Art. 50	Verwaltungsgebühren	17
 VII. Schlussbestimmungen		
Art. 51	Ausnahmen	17
Art. 52	Rechtsmittel	17
Art. 53	Strafbestimmungen	18
Art. 54	Inkrafttreten	18

Die Gemeinde Eglisau erlässt, gestützt auf die Gemeindeordnung, das folgende Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Rechtsverhältnisse

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Für den Anschluss benachbarter Gemeinden oder Teile davon bleiben vertragliche Abmachungen über die Wasserlieferung vorbehalten. Die der Gemeinde Eglisau daraus mittel- oder unmittelbar entstehenden Kosten müssen in jedem Fall von den Anschlussgemeinden übernommen werden.

Art. 2

Zuständigkeit und Aufgabe der Gemeinde

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

Rechnung

Die Rechnung ist Bestandteil der kommunalen Verwaltungsrechnung mit der vorgeschriebenen funktionalen Gliederung. Eine besondere Betriebsrechnung wird nicht geführt.

Wasserbeschaffung

Für die Wasserbeschaffung werden die im Gemeindegebiet liegenden Grund- und Quellwasservorkommen gemäss den kantonalen Gesetzen und Weisungen genutzt. Im weiteren kann sich die Gemeinde an regionalen Organisationen und Verbänden beteiligen, die eine wirtschaftliche Wasserbeschaffung sicherstellen.

Art. 3

Umfang der Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet, nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen, qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Sie sorgt in diesem Umfang für den Brandschutz.

Beschränkung der Lieferungspflicht

Für die Bewässerung von Kulturland in grossem Umfang besteht keine Lieferungspflicht.

Sparsamer Verbrauch

Die Bezüger werden zum sparsamen Wasserverbrauch angehalten. Der Gemeinderat kann für einen sparsamen Verbrauch verbindliche Weisungen erteilen. Bei Bedarf kann er die Wasserabgabe einschränken oder den Verbrauch für nicht lebensnotwendige Nutzungen verbieten.

Art. 4

Versorgungsgebiet

Erschliessungsplan

Die Festlegungen des Erschliessungsplanes gemäss Planungs- und Baugesetz sind zu berücksichtigen.

Generelles Wasserversorgungsprojekt

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Bauten ausserhalb Baugebiet

Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

Art. 5

Leitungsnetz

Definition

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen. Sie sind nach Möglichkeit in den öffentlichen Grund zu verlegen.

Hauptleitungen

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen eingespeist werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung, des kommunalen Erschliessungsplanes und des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen erschliessen die Grundstücke.

Art. 6

Erstellung und Unterhalt

Haupt- und Versorgungsleitungen, Finanzierung

Erstellung und Unterhalt von Haupt- und Versorgungsleitungen erfolgen durch die Wasserversorgung, soweit diese nicht durch Staatsbeiträge und Beiträge der Grundeigentümer gedeckt werden.

Beiträge der Grundeigentümer

Die Erstellungskosten von nicht im Erschliessungsplan enthaltenen Haupt- und Versorgungsleitungen in neu zu erschliessenden Gebieten sind auf die beteiligten Grundeigentümer zu verteilen. Beim Anschluss von Neubauten an bestehende oder von der Gemeinde finanzierte neue Haupt- und Versorgungsleitungen sind erhöhte Anschlussbeiträge zu entrichten. Die Kosten für Versorgungsleitungen zu Bauten ausserhalb des Baugebietes gehen voll zulasten der Grundeigentümer.

Eigentumsübergabe an die Wasserversorgung

Haupt- und Versorgungsleitungen gehen in jedem Falle nach ihrer Erstellung und nach erfolgter Kontrolle in den Besitz der Wasserversorgung über und werden von ihr unterhalten.

Technische Ausführung

Die Wasserversorgung bestimmt Kaliber, Lage, Längensprofil, Material und die technische Ausführung. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen auszuführen.

Ueberbauungsverbot

Haupt- und Versorgungsleitungen dürfen nicht überbaut werden.

Art. 7

Hydrantenanlagen

Die Wasserversorgung sorgt für die Errichtung der Hydranten und trägt die Kosten, soweit diese nicht durch Beiträge gedeckt sind.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparatur der Hydranten. Kontrollarbeiten können auch der Feuerwehr übertragen werden.

Art. 8

Bedienung

Die im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Einrichtungen, wie Quellfassungen, Reservoire, Löschreserven, Pumpanlagen, Steuerungen, Leitungen, Schieber, Hydranten usw. dürfen, von Notfällen abgesehen, nur durch die Organe der Wasserversorgung,

deren Beauftragte oder durch die Feuerwehr bedient werden. Den Hydranten darf, ohne ausdrückliche Bewilligung der Wasserversorgung, grundsätzlich nur in Brandfällen und bei Uebungen Wasser entnommen werden.

Zugänglichkeit

Hydranten und Schieber müssen jederzeit gut zugänglich und sichtbar sein.

Haftung

Abonnenten mit gewerblichen und industriellen Betrieben sind verpflichtet, durch geeignete Massnahmen dafür zu sorgen, dass die Anlagen bei ausserordentlichen Verbrauchsspitzen nicht beschädigt werden. Sie haften dem Werk gegenüber für alle Schäden.

Art. 9

Beanspruchung von Privatgrund

Jeder Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren. Er ist ferner verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten, Schiebern und Hinweistafeln auf seinem privaten Grundeigentum kostenlos zu gestatten. Auf allfällige Wünsche wird, soweit zumutbar, Rücksicht genommen. Verursachte Schäden werden von der Wasserversorgung repariert oder vergütet. Für Schäden, die der Grundeigentümer eigenmächtig Instand stellt, besteht kein Vergütungsanspruch. Art. 676, 691, 692 und 742 ZGB bleiben vorbehalten.

II. Hausanschlussleitungen

Art. 10

Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation.

Kosten

Die Hausanschlussleitungen mit Schieber (Absperrorgan) und Anschluss an das Verteilnetz (inklusive T-Stück und Vermessungskosten) müssen durch die Anstösser erstellt und finanziert werden.

Art. 11

Erstellung

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt. Auf die Bedürfnisse der Grundeigentümer wird, soweit zumutbar, Rücksicht genommen.

Art. 12

Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist von der Wasserversorgung vor Ausführung der Arbeiten eine Anschlussbewilligung einzuholen.

Planunterlagen

Einzureichen sind mit dem Baugesuch je drei

- Katasterkopien 1 : 1000 oder 1 : 500 (dem neusten grundbuchamtlichen Stand entsprechend)
- Kellergrundriss 1 : 100 oder 1 : 50

Die Bauherrschaft trägt die Hausanschlussleitung in die Katasterkopie und in den Kellergrundriss ein.

Art. 13

Ausführung

Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch Installateure ausführen lassen, die Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung sind.

Art. 14

Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung.

Gemeinsame Hausanschlussleitungen

Die Wasserversorgung kann verlangen, dass mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Hausanschlussleitung zu erschliessen sind. Die Bezüger haben die dadurch bedingten Dienstbarkeiten unter Kostenfolge an die Begünstigten zugunsten der Nachbargrundstücke im Grundbuch eintragen zu lassen und durch öffentlich-rechtliche Anmerkung sicherzustellen.

Weitere Zweigleitungen

Jeder Bezüger hat nach Anordnung der Wasserversorgung den Anschluss weiterer Zweigleitungen an seine Anschlussleitung zu gestatten.

Schieber (Absperrorgan)

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Schieber (Absperrorgan) einzubauen, der möglichst nahe an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu plazieren ist. Hausschieber sind durch Hinweistafeln gut sichtbar zu bezeichnen. Die Wasserversorgung liefert die Tafeln zum Selbstkostenpreis.

Leitungsbrüche

Leitungsbrüche an Hausanschlussleitungen sind der Wasserversorgung unverzüglich zu melden.

Werkleitungen, Private Wasserleitungen

Die Verbindung von Wasserleitungen aus privaten Wasserversorgungen mit den Anlagen der Wasserversorgung, einschliesslich der daran angeschlossenen Hausinstallationen, ist untersagt.

Art. 15

Aufgrabungen im Strassengebiet

Staatsstrassen

Muss für die Erstellung einer Anschlussleitung Staatsstrassengebiet beansprucht werden, ist hierfür die Bewilligung des zuständigen Kreisingenieurs des kantonalen Strasseninspektorates einzuholen.

Aufgrabungen im öffentlichen Grund

Die Anschlussarbeiten bis zum Eindecken des Grabens im öffentlichen Grund sind ohne Verzug abzuschliessen. Der Graben ist auf das ursprüngliche Terrain aufzufüllen und zu verdichten.

Strassenbelagsinstandstellung

Belagsinstandstellungsarbeiten von Gemeindestrassen werden durch die Gemeinde ausgeführt oder in Auftrag gegeben. Der Grundeigentümer des anzuschliessenden Objektes hat eine pauschale Entschädigung für die Instandstellung und den Minderwert der Strasse zu entrichten.

Art. 16

Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht ist auf Kosten des Berechtigten im Grundbuch einzutragen und durch öffentlich-rechtliche Anmerkung sicherzustellen.

Art. 17

Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Nach Abnahme durch das Werk geht die Gebäudezuleitung bis und mit Wassermesser unentgeltlich in das Eigentum der Wasserversorgung über.

Art. 18

Kontrolle

Der Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und die Hausanschlussleitung muss vor dem Eindecken von der Wasserversorgung oder dessen Beauftragten kontrolliert und eingemessen werden. Der Grundeigentümer ist für eine rechtzeitige Voranmeldung der Leitungserstellung verantwortlich.

Wenn Leitungen zur Kontrolle nicht oder zu spät gemeldet werden, sind die Gräben auf Kosten des Grundeigentümers nochmals zu öffnen.

Art. 19

Verweigerung der Hausanschlussleitung

Entsprechen die Haus- und Zuleitungsinstallationen nicht den kantonalen Vorschriften, den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches oder den speziellen Weisungen der Wasserversorgung bzw. wird die fachgerechte Installation nicht gewährleistet, kann die Anschlussbewilligung an die Wasserversorgung verweigert oder aufgehoben werden. Diese Bestimmungen gelten auch bei der Änderung oder Erweiterung bestehender Installationen.

Art. 20

Unterhalt

Bei Unterhaltsarbeiten im privaten Grund gehen die Grab- und Instandstellungsarbeiten zulasten des Grundeigentümers; im öffentlichen Grund zulasten der Wasserversorgung. Die Leitungsreparaturkosten übernimmt bis zum Gebäudeeintritt die Wasserversorgung. Auf Veranlassung des Grundeigentümers notwendige Änderungen der Gebäudezuleitung gehen voll zu dessen Lasten (Grabarbeiten und Rohrleitung).

Art. 21

Stillegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zulasten des Grundeigentümers beim Anschluss-T-Stück vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innerhalb zwei Jahren zugesichert wird.

III. Hausinstallationen

Art. 22

Erstellung

Die Ausführung hat den gesetzlichen Vorschriften, den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches und den speziellen Vorschriften der Wasserversorgung zu entsprechen. Der Installateur haftet für mangelhafte Ausführungen gemäss den üblichen Werkgarantien.

Art. 23

Wasserbehandlungen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 24

Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zulasten des Bezügers.

Art. 25

Abnahme/Kontrolle von Hausinstallationen

Abnahme

Vor Inbetriebnahme der Hausinstallationen ist die Fertigstellung der Wasserversorgung zu melden. Diese kann die Abnahme veranlassen; übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für die installierten Apparate.

Kontrollen

Für die Durchführung von Kontrollen sowie zur Ablesung der Wassermesser ist den Organen der Wasserversorgung oder dessen Beauftragten der Zutritt zu gewähren.

Art. 26

Instandstellung der Hausinstallation

Vorschriftswidrig ausgeführte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen hat der Grundeigentümer innert der von der Wasserversorgung festgelegten Frist zu beheben. Unterlässt er die Behebung, kann die Wasserversorgung die Ausführung zulasten des Grundeigentümers veranlassen.

IV. Wasserabgabe

Art. 27

Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers, Nitrat usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Art. 28

Einschränkung der Wasserabgabe

Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen oder für die Reparatur an Installationen oder Apparaten und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 29

Haftung des Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 30

Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen, ausser für Löschzwecke, verboten.

Art. 31

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und strafrechtlich verfolgt.

Art. 32

Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydrant ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung unter Benützung einer Wasseruhr zulässig.

Art. 33

Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers beim Anschluss-T-Stück vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen. Es erfolgt keine Rückerstattung der Anschlussgebühren.

Art. 34

Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern. Von der Bezugspflicht sind ferner Liegenschaften ausgenommen, die das Wasser von anderen Werken beziehen.

Art. 35

Wasserabgabe für besondere Zwecke

Die Wasserabgabe für Schwimmbassins, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten usw. bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung kann diese verweigern oder an besondere Auflagen knüpfen.

Wiederaufbereitungs- und Filteranlagen

Die Wasserversorgung ist befugt, den Einbau von Wiederaufbereitungs- und Filteranlagen zu verlangen.

Art. 36

Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe für die Bewässerung von Kulturen sowie an Betriebe mit besonders hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger. Die Wasserversorgung kann diese verweigern oder an besondere Auflagen knüpfen.

V. Messung

Art. 37

Wasserzähler

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Die Wasserversorgung bestimmt die notwendigen Messeinrichtungen. Die erstmalige Anschaffung und der Einbau der Messeinrichtungen, die von der Wasserversorgung bestimmt werden, gehen zulasten der Grundeigentümer. Die Wasserversorgung übernimmt den Unterhalt und die Erneuerung.

Art. 38

Haftung

Der Grundeigentümer haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Aenderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 39

Standort

Der Standort des Wasserzählers wird, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers, von der Wasserversorgung bestimmt. Der Grundeigentümer hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizungsraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Art. 40

Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweiz. Verbandes des Gas- und Wasserfaches zu beachten.

Art. 41

Zählerunterhalt, Messgenauigkeit

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 42

Zählerstörungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre) bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht sowie Art. 24/4 OR.

Art. 43

Verbrauch durch mangelhaften Unterhalt der Apparate und Installationen

Wasserverbrauch, der durch mangelhaften Unterhalt der Apparate und Installationen verursacht wird, wird dem Grundeigentümer zum normalen Tarif verrechnet.

Art. 44

Unterzähler (mehrere Wasserzähler)

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für die Anschaffung, den Einbau und den Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung übernimmt die Ablesung nicht und stellt keine Wasserverbrauchsrechnung für Unterzähler.

VI. Finanzierung

Art. 45

Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung muss selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erschliessungsbeiträge bzw. volle oder teilweise Uebernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer
- Anschlussgebühren
- Wasserverbrauchsgebühren
- Verwaltungsgebühren

Depositum

Vor Baubeginn ist der Gemeindeverwaltung ein unverzinsliches Depositum in der mutmasslichen Höhe der Anschlussgebühr zu leisten. Die Abrechnung erfolgt nach Festsetzung der Gebäudeversicherungssumme.

Art. 46

Fälligkeit, Zahlungsfrist

Die Anschlussgebühr ist mit dem Anschluss an die Wasserversorgung fällig. Für fällig gewordene Anschlussgebühren stellt die Gemeindeverwaltung unter Anrechnung des Depositums Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 60 Tage. Danach ist ein Verzugszins zu entrichten.

Verzögert sich die Gebührenverrechnung infolge fehlender Gebäudeversicherungsschätzung um mehr als sechs Monate ab Anschluss an die Wasserversorgung, ist die Anschlussgebühr ab siebtem Monat zu verzinsen.

Der Verzugszins gemäss Abs. 1 und 2 entspricht dem Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für neue erste Hypotheken.

Gebührenpflichtige Schuldner

Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Solidarisch haften alle Nacherwerber für die im Zeitpunkt des Grundeigentumserwerbes noch ausstehenden Gebühren.

Art. 47

Benützungsgebühren (Wasserzins)

Die Wasserabgabe erfolgt aufgrund des vom Gemeinderat für jeweils zwei Jahre festgesetzten Tarifes. Bei der Gebührenfestlegung ist der Grundsatz der Kostendeckung zu beachten.

Rechnungsstellung, Zahlungsfrist

Ueber die Benützungsgebühren wird jährlich Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Die Benützungsggebühr kann zusammen mit anderen periodischen Abgaben bezogen werden.

Gebührenpflichtiger Schuldner

Die Benützungsggebühr schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten am 31. August. Zwischenablesung bzw. Teilfakturierungen werden nicht vorgenommen. Bei Wohnungswechsel bzw. Verkauf der Liegenschaft haben die Eigentümer die Aufteilung selber vorzunehmen.

Grossbezüger

Bei Grossbezügern kann die Wasserversorgung die Ablesung und Fakturierung in kürzeren Abständen veranlassen.

Anmeldung, Rechtsgrundlage

Anmeldungen für den Wasserbezug sind durch die Grundeigentümer schriftlich an die Wasserversorgung zu richten. Die Tatsache des Wasserbezuges gilt als Anerkennung der vorliegenden Verordnung und der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife. Die Verrechnung erfolgt an die Grundeigentümer.

Voraussetzungen für Baubeginn

Vor Baubeginn sind alle technischen und finanziellen Fragen der Wasserversorgung abzuklären und zu regeln. Das für Beiträge und Gebühren erforderliche Depositum oder die Sicherstellung der Kosten ist zu leisten.

Art. 48

Erschliessungsbeiträge

Die Erschliessungsbeiträge erhebt die Wasserversorgung nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten.

Art. 49

Anschlussgebühren

Die Wasserversorgung erhebt für Neuanschlüsse und Erweiterungen bestehender Anlagen Anschlussgebühren von

- 1 1/2 % bei Einfamilienhäusern oder Einfamilienhäusern mit einer zweiten Kleinwohnung
- 2 % bei den übrigen Gebäuden (z.B. Mehrfamilienhäuser, Gewerbe-, Industrie- und Verwaltungsgebäuden)

der Gebäudeversicherungssumme (Basiswert zuzüglich generellem Teuerungszuschlag).

Für Anschlüsse ohne Gebäudeversicherungswert und bei besonderen Verhältnissen setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühren fest. Sie haben den Verhältnissen gemäss Abs. 1 zu entsprechen.

Für Bauten ausserhalb des Baugebietes sind neben den Leitungskosten auch die entsprechenden Anschlussgebühren zu entrichten.

Gebührenreduktion

Die Anschlussgebühr von Neubauten reduziert sich um einen Drittel, wenn die Kosten für die Erstellung der Versorgungsleitung auf die Grundeigentümer verlegt werden.

Gebühreinnachzahlung

Bei Um- und Erweiterungsbauten ist eine Gebühreinnachzahlung zu entrichten. Sie wird auf der durch die Um- und Erweiterungsbauten erhöhten Gebäudeversicherungssumme gemäss Abschnitt "Anschlussgebühren" berechnet.

Es erfolgt keine Gebührenrückerstattung, wenn sich der Gebäudeversicherungswert vermindert.

Gebührenanrechnung

Wenn anstelle einer ganz oder teilweise zerstörten Baute (Brand) innert zwei Jahren ein neues Gebäude erstellt wird, so werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet.

In besonderen Fällen kann die Wasserversorgung auf Gesuch hin die zweijährige Frist angemessen erstrecken.

Bei abgebrochenen Gebäuden werden früher geleistete Gebühren nicht angerechnet.

Teilanschluss

Die Anschlussgebühr ist für sämtliche Bauten einer an das Wassernetz angeschlossenen Liegenschaft zu erheben, auch wenn diese teilweise keine Wasserinstallationen enthalten. Dies unter der Voraussetzung, dass solche Bauten durch eine Hydrantenanlage geschützt werden.

Gebäude ohne Wasseranschluss für Brandschutz

Für Gebäude innerhalb der Bauzone wird für die Gewährleistung des Brandschutzes eine Anschlussgebühr von 1 % der Gebäudeversicherungssumme (Vorkriegsbauwert zuzüglich generellem Teuerungszuschlag) erhoben.

Art. 50

Verwaltungsgebühren

Der Grundeigentümer bzw. der Bauherr hat für die Prüfung und Genehmigung des Wasseranschlussgesuches und der Installationspläne sowie für die Abnahme der ausgeführten Anlagen und andere behördliche Verrichtungen in Anwendung der Verordnung über die Wasserversorgung, angemessene Gebühren nach Massgabe der Regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden zu entrichten.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 51

Ausnahmen

Besondere Fälle, welche in diesem Reglement nicht näher umschrieben sind, werden vom Gemeinderat entschieden.

Art. 52

Rechtsmittel

Gegen die in Anwendung dieses Reglementes ergangenen Beschlüsse des Gemeinderates kann, soweit nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist, an den Bezirksrat rekurriert werden. Die Rekursfrist beträgt 20 Tage, vom Tage nach der Zustellung an gerechnet. Gegen Anordnungen von Verwaltungsvorständen und -ausschüssen kann innert der nämlichen Frist beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Art. 53

Strafbestimmungen

Uebertretungen dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, werden mit Busse bestraft, sofern nicht eine andere Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen erfolgt.

Art. 54

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 21. April 1965 mit seitherigen Aenderungen sowie alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Erlasse.

GEMEINDERAT EGLISAU

Der Gemeindepräsident: H. Wittweiler
Der Gemeindeschreiber: K. Forster

Genehmigt mit Beschluss der Politischen Gemeindeversammlung vom 10. Juli 1990. Der Beschluss wurde im August-Mitteilungsblatt 1990 und im Amtsblatt des Kantons Zürich vom 31. Juli 1990 publiziert.